

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES der MARKTGEMEINDE PUTZLEINSDORF

**18. Dezember 2003, Tagungsort: Sitzungssaal des
Gemeindeamtes.**

Anwesende

1. Bgm. Ing. Alois Schaubmayr
2. VzBgm. Friedrich Pühringer
3. GVM Ing. Martin Peer
4. „ Franz Engleder
5. „ Hermann Heinetzberger
6. GRM August Starlinger
7. „ Hubert Falkinger
8. „ Norbert Schauer
9. „ Johann Mühlberger
10. „ Franz Hackl
11. „ Elisabeth Leitner
12. „ Johann Mager
13. „ Christoph Burgstaller
14. „ Rudolf Neunteufel
15. „ Klaus Reiter
16. „ Josef Kehrer
17. „ Albert Paster

Ersatzmitglieder:

Rupert Lindorfer für Ing. Friedrich Mühlener
Martin Hörleinsberger für Herbert Wiesinger

Der Leiter des Gemeindeamtes:

Gottfried Kriegner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 o.ö. GemO 1990): -

Sonstige Anwesende:

-

Es fehlen:

a) entschuldigt:

Ing. Friedrich Mühlener, Herbert Wiesinger

b) unentschuldigt:

-

Der Schriftführer (§ 54(2) o.ö. GemO 1990): Gottfried Kriegner

Der Vorsitzende eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.12.2003 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.11.2003 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Einsprüche gegen das letzte Protokoll:

Keine!

Tagesordnung, Beratungsverlauf, Beschlussfassung:

Siehe ab Seite 3!

1.) Beschluss (Neufassung) der Abfallgebührenordnung:

2.) Beschluss (Neufassung) der Abfallordnung:

Bericht durch Bgm. Ing. Alois Schaubmayr:

Die Verbandsversammlung am 20. November 2003 und die Amtsleiterkonferenz am 1. Dezember 2003 haben sich mit großer Mehrheit für die einheitliche Abfallgebühr im Bezirk Rohrbach ausgesprochen.

Dazu ist es notwendig, dass

1. die Gemeinden die folgende Abfallgebührenordnung und Abfallordnung beschließen,
2. die Abfuhr und Entsorgung der Restabfälle und biogener Abfälle (Küchenabfälle, Grün- und Strauchschnitt) an den BAV-Rohrbach übertragen wird.

Antrag im Gemeinderat:

Die Gemeinde überträgt zu den von der Verbandsversammlung festgelegten Preisen die Abfuhr und Entsorgung der Restabfälle und biogenen Abfälle (Küchenabfälle, Grün- und Strauchschnitt) an den BAV-Rohrbach. Weiters überträgt die Gemeinde den Abfuhrvertrag mit der Fa. Mühlberger an den BAV-Rohrbach.

(Die Sperrmüllsammlung wurde bereits 1997 an den Verband übertragen. Die Problemstoffsammlung wurde 1995 an den Verband übertragen.)

Grundlage einer einheitlichen und gleichen Abfallgebühr ist eine regelmäßige 4-wöchige Abholung. Die Hälfte der Gemeinden des Bezirkes verfügen über eine 4-wöchige Abfuhr. Jene Gemeinden, die 3-wöchige, 6-wöchige, monatliche und 7-wöchige Termine haben, werden gebeten, diese bereits mit 1. Jänner 2004 auf 4-wöchig umzustellen. Wir schlagen den Gemeinden vor, wenn möglich, die Abfuhrtermine nur halbjährlich bekanntzugeben.

Die Abfuhr soll weiterhin von den bestehenden Firmen durchgeführt werden. Die Firmen, die die Abfallabfuhr bisher durchgeführt haben, werden vom BAV übernommen und bis auf weiteres mit der Abfuhr betraut.

Wir ersuchen die Gemeinden, die Abfuhrfirmen von der Übertragung der Frächterverträge an den BAV schriftlich zu verständigen.

Weiters ersuchen wir die Gemeinden auch die Gemeindekompostierer schriftlich von der Übertragung der Bioabfallabfuhr und -Entsorgung an den BAV-Rohrbach zu verständigen.

Ausführlich hat sich der Umweltausschuss mit diesen Themen in seiner letzten Sitzung befasst und ich ersuche nun Obmann Johann Mager um seinen Bericht.

Bericht durch Obmann Johann Mager:

Dass mit 1.1.2004 im Bezirk Rohrbach die bezirkseinheitliche Müllabfuhr geplant ist, ist allen bekannt. Ein diesbezüglicher Grundsatzbeschluss wurde vom Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 24. Juli dieses Jahres gefasst.

Bgm. Ing. Alois Schaubmayr erläuterte in der Sitzung des Umweltausschusses an Hand einer Power-Point-Präsentation die wesentliche Entwicklung der Abfallwirtschaft der letzten 10 Jahre.

Im Speziellen wies er auf die Vorteile einer einheitlichen Abfallgebühr hin.

- ♦ gleiche Leistungen für gleiche und ähnliche Haushalte im ganzen Bezirk
- ♦ Routenverbesserung durch gemeindeübergrenzende Sammeltouren
- ♦ bessere Auslastung der Sammelfahrzeuge
- ♦ Frachtkostenausgleich innerhalb des Bezirkes durch einheitliche Abrechnung des Verbandes

Der Ausschuss hat die Muster der Neufassung der Abfallordnung und der Abfallgebührenordnung ausführlich besprochen. Bei einzelnen Absätzen wurden geringfügige Änderungen vorgenommen.

In der Diskussion wurden folgende Punkte angesprochen:

Die kostenlose Anlieferung von Grünschnitt bis zu 2m³ und bis zu 4 m³ bei Strauchschnitt löste eine rege Diskussion in der Ausschusssitzung aus.

Die Ausschussmitglieder waren übereinstimmend der Meinung, dass diese Mengen nicht den haushaltsüblichen Mengen entsprechen und zu gering angesetzt wurden. Weiters wurde die Problematik der Aufzeichnung, Rechnungslegung, Kontrolle ... usw. angesprochen.

Bgm. Schaumayr berichtete, dass diese Begrenzungen in einem bezirksweiten Ausschuss festgelegt wurden und dabei die Werte von St. Martin übernommen wurden.

Im § 3 (Abholbereich) der Verordnung wurde festgehalten, dass die Liste mit den Objekten die in der Gemeinde bei der Müllabfuhr einen Sonderbereich darstellen, gemeinsam mit den Gemeindearbeitern erstellt werden soll. (zB Katzinger, Krien, Schneeberger, Christoph, Vernetzgersdorf, usw. wo der Müllwagen nicht hinfahren kann.

Der Ausschuss findet es sehr positiv, dass in Zukunft fast der gesamte Bezirk einheitliche Müllgebühren hat.

Von den Ausschussmitgliedern wurde jedoch bedauert, dass voraussichtlich Haslach, St. Martin und Rohrbach diese bezirksweite Einrichtung nicht mittragen.

Der Umweltausschuss spricht sich übereinstimmend dafür aus, die vorliegende Abfallgebührenordnung und Abfallordnung dem Gemeinderat als wichtigen Schritt für die Gleichbehandlung der Bürger im Bezirk zum Beschluss zu empfehlen und in diese Richtung gilt mein Antrag.

Diskussion:

Hermann Heinetzberger:

2 m³ Grünschnitt und 4 m³ Strauchschnitt sind sicher zu niedrig bemessen!

Bgm. Ing. Schaubmayr:

Ich ersuche trotzdem im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise die Gebührenordnung bzw. Abfallordnung laut Vorschlag zu belassen. Es wird im nächsten Jahr die eine oder andere Angleichung kommen, dann können wir auch diese Mengen den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.

VzBgm. Fritz Pühringer:

Beim Entwurf der Verordnungen handelt es sich um einen ersten positiven Ansatz zu einheitlichen Gebühren. Einheitliche Änderungen sind im kommenden Jahr sicher möglich.

Norbert Schauer:

Die geringen Gebühren beim „Sacknachkauf“ sind sehr positiv. So entsteht kein Anreiz für eine verbotene Entsorgung.

Elisabeth Leitner:

Neben einheitlichen Verordnungen sind auch einheitliche „Vorgangsweisen“ in den Gemeinden Voraussetzung für tatsächlich einheitliche Gebühren.

Antrag durch Obmann Johann Mager:

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Die nachstehende Abfallgebührenordnung,
- b) die nachfolgende Abfallordnung,
- c) die Übertragung zu den von der Verbandsversammlung festgelegten Bedingungen und Preisen der Abfuhr und Entsorgung der Restabfälle und biogenen Abfälle an den BAV Rohrbach und
- d) die Übertragung des Frächtervertrages mit der Firma Mühlberger und des Vertrages bezüglich der Bioabfallentsorgung mit Herrn Josef Kehrner an den BAV Rohrbach.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde mit 17 Ja-Stimmen angenommen. Die Gemeinderäte Elisabeth Leitner und Johann Mühlberger enthielten sich der Stimme.

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Markgemeinde Putzleinsdorf vom 18.12.2003, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 34 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, LGBl. 86/1997, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 **Höhe der Gebühren**

- | | Netto |
|---|----------|
| (1) Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahren beträgt: | |
| a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 90 Liter Inhalt | € 100,- |
| b) je Abfalltonne mit 110 bis 120 Liter Inhalt | € 120,- |
| c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | € 200,- |
| d) je Container mit 770 Liter Inhalt | € 650,- |
| e) je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 900,- |
| f) für 1-Personenhaushalte oder nur zeitweise bewohnte
Objekte bis 90 Liter Inhalt | € 80,- |
| g) je zusätzlicher Abfallsack bis 90 Liter
Inhalt für den 14. und mehr Abfallsäcke | € 2,36,- |
| (2) Unter Abs. 1. a. – f. angeführten Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr). | |

§ 3 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 **Beginn der Gebührenpflicht**

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung (Erfassung) von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 **Fälligkeit**

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8., 15. 11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wenn eine Ab- oder Anmeldung der Behälter innerhalb des Jahres erfolgt wird je Abfuhr ein 1/13 der Jahresgebühr verrechnet.

§ 6 **Umsatzsteuer**

Die Gebühren nach §2 der gesetzlichen Umsatzsteuer ist nicht enthalten und ist daher

hinzuzurechnen.

§7 ***Inkrafttreten***

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig wird die Abfallgebührenordnung vom 20.12.2002 außer Kraft gesetzt.

A B F A L L O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 18. Dezember 2003.

Aufgrund des § 10 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997, Oö. AWG LGBL. Nr. 86/1997, wird verordnet:

§ 1 ***Öffentliche Abfallabfuhr***

1. Die Marktgemeinde Putzleinsdorf betreibt eine regelmäßige Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle eine öffentliche Abfallabfuhr.
2. Die Marktgemeinde Putzleinsdorf betreibt für die im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle keine besondere öffentliche Abfallabfuhr.
3. Die Marktgemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen und mit diesen einen privatrechtlichen Vertrag über die Sammlung und Abfuhr von Abfällen abschließen.

§ 2 ***Begriffsbestimmungen***

1. Hausabfälle sind alle festen Stoffe, die in Haushalten üblicherweise anfallen sowie die in Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Stoffe ähnlicher Art und Menge, sofern sie nicht einer Verwertung als Altstoff oder einer Kompostierung zugeführt werden können.
2. Sperrige Abfälle sind Stoffe im Sinne des Abs. 1, die wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. Sonstige Abfälle sind solche, die nicht unter die Abs. 1 und 2 fallen, wie insbesondere:
 - a) Abfälle aus Bauwesen:
 - ♦ Bauschutt (weitgehend inerte, mineralische Abfälle aus Ziegeln, Beton, Mörtel,... Asbestzement, Gips und dgl.);
 - ♦ Altasphalt
 - ♦ sonstige Baustellenabfälle, soweit sie nicht unter Punkt i) fallen, wie Bleche, Kabel, Dichtungsfolien und dgl.;
 - b) Straßenkehrsicht;
 - c) größere Mengen von Laub und Gartenabfällen;

- d) Räumgut aus Senkgruben, Hauskläranlagen und Kleinkläranlagen, Kanälen, Oberflächenwässern sowie Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen, soweit dieser nicht nach den Bestimmungen des OÖ. Bodenschutzgesetzes ausgebracht wird;
 - e) die bei der Tierhaltung anfallenden, nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmten oder geeigneten Stoffe;
 - f) von Akkumulatoren, Batterien, Altölen, Kraftstoffen und anderen gefährlichen Bestandteilen befreite Wracks oder Teile von Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten;
 - g) Altreifen;
 - h) flüssige und heiße Abfälle;
 - i) größere Mengen von Verpackungsmaterial, von Holz-, Kunststoff-, Leder-, Textil-, Metallabfällen, Großküchenabfälle u.ä.
4. Kompostierabfälle sind verrottbare Stoffe im Sinne der Absätze 1, 2 und 3, wie Gras-, Baum- und Strauchschnitt, Laub (Grünabfälle) und Küchenabfälle, die einer Kompostierung zugeführt werden können.
5. Kompostierung (Verrottung) ist die Umwandlung von Kompostierabfällen in humusähnliche Stoffe.
6. Sachen, die Abfälle im Sinne der Abs. 1, 2 und 3 darstellen und sodann einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, gelten als Altstoffe.
7. Stoffliche Verwertung von Abfällen bedeutet den Einsatz von Altstoffen zur Erzielung von Wirtschaftsgütern (zB Wiederverwendung, Weiterverarbeitung, Rückgewinnung)

§ 3

Abfalltrennung

1. Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle bereits beim Anfall soweit zu trennen und so getrennt zu lagern, bereitzustellen, zu sammeln und abzuführen, dass eine weitgehende Verwertung möglich wird.
2. Kompostierabfälle sind von jedermann aus dem anfallenden Abfall getrennt zu sammeln, zu lagern und für die Bioabfallsammlung bereitzustellen, zu einer geeigneten Kompostierungsanlage zu bringen oder auf eigenem Grund zu kompostieren.

§ 4

Abholbereich

Der Abholbereich für die öffentliche Abfuhr von Hausabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen umfasst das gesamte Gebiet der Marktgemeinde Putzleinsdorf mit Ausnahme der im Anhang 1 Sonderbereich 1 aufgelisteten Grundstücke.

§ 5

Anschlusspflicht

1. Die Grundeigentümer im Abholbereich sind berechtigt und verpflichtet, die auf ihren Grundstücken anfallenden Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen durch die öffentliche Abfallabfuhr bzw. durch den von der Gemeinde beauftragten Dritten sammeln und abführen zu lassen.

2. Biogene Abfälle sind zur Kompostierungsanlage Kehrer oder zu einer von der Gemeinde festgelegten Sammelstelle (nur Biosäcke/Biotonne) zu bringen.
3. Von der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 und 2 sind ausgenommen:
 - a) Grundeigentümer insoweit, als sie über eigene Abfallbehandlungsanlagen verfügen.
 - b) Grundeigentümer hinsichtlich jener Teile der Abfälle, die in zulässiger Weise zur Verfütterung verwendet werden.
 - c) Grundeigentümer hinsichtlich jener Kompostierabfälle, die einer Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 6 *Abfallbehälter*

1. Für die Lagerung der Hausabfälle von Anschlusspflichtigen sind folgende hygienisch einwandfreie, angemessen große, flüssigkeitsdichte, entsprechend widerstandsfähige, schließbare und für die mechanische Entleerung oder sonstige Umlagerung geeignete Abfallbehälter zu verwenden (Mindestanforderungen für Abfallbehälter sind: ÖNORM S 2009, S 2010, S 2011, S 2013, S 2014, S 2015, S 2016 und S 2019).

Kunststoffsäcke	80 Liter
Stahlringtonne (auslaufend)	80 Liter
Stahlringtonne (auslaufend)	110 Liter
Kunststofftonne	80 Liter
Kunststofftonne	120 Liter
Kunststofftonne	240 Liter
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	770 Liter
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer	1.100 Liter
Bioabfallsäcke	15 Liter
Bioabfallsäcke (Laubsäcke)	110 Liter
Bioeimer	46 Liter

2. Die Abfallbehälter für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Anschlusspflichtigen verkauft.
Es dürfen nur die von der Gemeinde anerkannten bzw. vorgeschriebenen sowie registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter verwendet werden.
3. Die 15 Liter und 110 Liter Bioabfallsäcke für Kompostierabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Anschlusspflichtigen verkauft. Sie haben den Aufdruck "Bioabfall-Sack".
46 Liter Bio-Eimer können vom Anschlusspflichtigen bei der Gemeinde oder beim Bezirksabfallverband Rohrbach erworben werden.
Es dürfen nur die von der Gemeinde anerkannten, bzw. vorgeschriebenen Bioabfallsäcke und Bio-Eimer verwendet werden.
4. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt und nur soweit gefüllt werden, dass sie stets ordnungsgemäß geschlossen werden können. Andere Abfälle als Hausabfälle dürfen nicht eingefüllt werden. Das Einstampfen oder Einschlänmen der Hausabfälle in die Behälter, das Ausleeren oder Umleeren der Behälter ohne zwingenden Grund ist verboten.
5. Die Bioabfall-Eimer müssen vom Besitzer sauber gehalten werden. Kompostierabfälle dürfen in die Behälter nicht eingestampft werden. Die Bioabfallsäcke und Bio-Eimer dürfen nur zur Aufnahme von Kompostierabfällen verwendet werden und nur so weit gefüllt werden, dass sie noch verschlossen werden können.

6. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass der Aufstellungsort für die Abfallbehälter sauber gehalten wird. Die Kunststoffsäcke für Hausabfälle sind vor der Bereitstellung für die Abfuhr zuzubinden. Bioabfallsäcke sind umzufalten.

§ 7

Anzahl der Abfallbehälter

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach Maßgabe der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit der Abfuhrtermine (Abfuhrintervalle). Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amtswegen oder auf Antrag der Anschlusspflichtigen vom Bürgermeister, nach den Grundsätzen im Anhang 2, mit Bescheid festzusetzen.
2. Bei einem zeitweisen Mehranfall von Abfällen können zusätzliche Abfallbehälter (insbesondere Säcke) verwendet, bzw. zusätzliche Abfahren gegen Kostenersatz beantragt werden.

§ 8

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt grundsätzlich in 4 wöchigem Abfuhrintervall.
Zusätzliche Abfahren erfolgen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß nach Bedarf.
2. Für sperrige Abfälle besteht eine kostenlose Abgabemöglichkeit bis 3m³ in jedem Altstoffsammelzentrum des Bezirkes Rohrbach zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Sperrige Abfälle können gegen vorherige Anmeldung und gegen Kostenersatz von der Gemeinde abgeholt werden.
3. Die Sammlung und Abfuhr der Kompostierabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt bei den jeweiligen Sammelstellen (nur Biosäcke und Biotonne) in den Monaten Mai bis September wöchentlich und von Oktober bis April zweiwöchentlich.
Zusätzliche Abfahren erfolgen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß nach Bedarf.
4. Die Tage der Sammlung und Abfuhr der Hausabfälle und Biosäcke werden vom Bürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben oder auf sonst geeignete Art und Weise veröffentlicht (z.B. Gemeindezeitung, Postwurf).
5. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter rechtzeitig ab 7.00 Uhr an hierfür geeigneten, für die Benutzer der Behälter und die mit der Sammlung und Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglichen Stellen so aufzustellen, dass durch deren ordnungsgemäße Benützung, Entleerung oder Transport keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für Menschen erfolgen kann.

6. Bioabfallsäcke sind rechtzeitig an geeigneten, von der Gemeinde festgelegten Plätzen für die Sammlung bereitzustellen. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist der Ort der Aufstellung vom Bürgermeister mit Bescheid zu bestimmen.
7. Die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte sind verpflichtet bzw. berechtigt, ihre Abfallbehälter zur nächsten öffentlichen Straße, die mit den Sammelfahrzeugen befahren wird zu bringen (maximal 150 m).

§ 9

Kompostierungsanlagen

Die Marktgemeinde Putzleinsdorf bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben als vertraglich gebundener Dritter, des BAV-Rohrbach, der mit Landwirten Kompostieranlagen im Bezirk Rohrbach zur Umwandlung der gesamten, im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfälle betreibt.

§ 10

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, (zB durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsart oder dergleichen) so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 11

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechts) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 12

Grundsätze für die Berechnung der Gebühren und Beiträge

1. Die Gemeinde ist ermächtigt und verpflichtet von den Anschlusspflichtigen die Abfallgebühr einzuheben.
2. Die Berechnung der Abfallgebühren und Beiträge ist nach den Bestimmungen des OÖ AWG vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.

ANHÄNGE:

Anhang 1 (Sonderbereiche)

Anhang 2 (Grundsätze für die Bemessung der Anzahl der Behälter für Hausabfälle)

Anhang 1

Sonderbereich 1 (Hausabfälle)

Auer Maria, Kleinstiftung
Stadler (Katzinger) Krien 18
Anwesen Mönnersdorf 11

Für die Lagerung der Hausabfälle auf Grundstücken im oa. Sonderbereich sind als Abfallbehälter Abfallsäcke zu verwenden.

Grundstückseigentümer bzw. sonstige Berechtigte an den Grundstücken im ua. Sonderbereich sind berechtigt und verpflichtet, ihren Hausabfall zu folgender(en) Sammelstelle(n) abzuführen.

Sonderfälle:

Reiter, Bründl 1 u. 2
Binder, Ameisbergstraße
Dobretzberger, Baderfeld
Öller, Baderfeld
Rothbauer, Baderfeld
Prechtel, Krien
Hartl, Krien
Sailer, Krien
Katzinger, Krien
Leitner Ludwig, Krien
Niederkofler, Krien
Perndorfer, Krien
Pühringer Franz, Krien
Kaiser/Ecker, Krien
Talke/Sonderhoff, Krien
Schürmer Ines, Krien
Rodelverein
Peer, Moos
Pfosser, Vernetzgersdorf
Schneeberger, Vernetzgersdorf 9
Bumberger Franz, Mönnersdorf
Anwesen Mönnersdorf 11
Kraml Josef, Mönnersdorf
Bohla, Mönnersdorf
Krammer Adolf, Mönnersdorf
Kaiser Franz, Neubau
Kaiser Vitus, Bleicherweg
Hintringer Christian, Pyrerstraße
Höglinger Arnold, Angerweg
Aichinger Alfred, Berg
Mühlender Johnan, Berg
Höfler Hermann, Berg
Bumberger Rudolf, Starnberg
Leitenbauer Franz, Starnberg
Burgstaller, Kleinstiftung
Hintringer, Glotzing

Sammelstelle:

Kreuzung GW Sreinesberg
Kreuzung Landesstraße
„
„
„
„
Kreuzung Ranetbauer
Kreuzung Zuf. Altendorfer, Stadler
„
Zufahrt Furlinger
Kreuzung Landesstraße
„
„
„
Anwesen Jeschke, Krien 27
Anwesen Hackl, Krien
„
Anwesen Reiter, Moos
Kreuzung GW Mönnersdorf
Anwesen Mönnersdorf 6
Kreuzung GW Mönnersdorf
Kreuzung Franz Maier
Kreuzung Kraml Franz
„
Vorplatz, Mönnersdorf 5
Kreuzung GW
Parkplatz Steininger Hans
Kreuzung Mangstraße
Kreuzung GW
Kreuzung
„
„
Kreuzung GW Starnberg
„
Kreuzung Zöchlbauer
Kreuzung Landesstraße

Reiter Alfred, Berg	Kreuzung „Pfannstraße“
Reiter Ewald, Berg	„
Ecker Harald, Glotzing	Kreuzung Landesstraße
Höfler, Josef-Hofer-Weg	Parkplatz Schule
Reiter/Hutterer, Josef-Hofer-Weg	„
Neunteufel, Josef-Hofer-Weg	„
Kriegner Gottfried, Halfingerweg	Kreuzung GW Streinesberg
Burgstaller Christoph	„
Hauer Rudolf „	

Sonderbereich 2 (Kompostierabfälle)

Grundstückseigentümer bzw. sonstige Berechtigte an den Grundstücken im Sonderbereich sind berechtigt und verpflichtet, ihre Kompostierabfälle zu folgenden Sammelstellen (nur Biosäcke und Biotonne) abzuführen:

1. Ameisbergstraße Scheune/Garage Gasthaus Reiter
2. Fleischmann Pernersdorf
3. Zufahrt Reihenhause Bachweg 1
4. Eingang Reihenhause Bachweg 3
5. Kreuzung Angerweg/GW Ebrasdorf/Egnersdorf
6. Zugang Ebrasdorf 5
7. Wohnhaus Zettel
8. Kindergarten/Schule
9. Burgstaller – Hof
10. Gasthaus Ranetbauer, Hinterhof
11. Kreuzung Seilerweg/Bründlstraße

Anhang 2

Grundsätze für die Bemessung der Anzahl der Behälter für Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle

1. Die Zahl und Größe der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Bewohner eines Grundstückes ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht, wobei je Grundstück das Behältervolumen von 80 Liter nicht unterschritten werden darf.
Bei gemeinschaftlich genutzten Abfallbehältern ist die Summe der beteiligten Haushalte (Mindestvolumen 80 Liter je Haushalt) zu berücksichtigen.
2. Für haushaltsähnliche Gewerbeabfälle von Betrieben, Büros und Geschäftsräumen sind folgende Mindestbehältervolumina pro Woche festzulegen:

für Gaststätten bis 20 Sitzplätze:	90 l
für weitere 10 Sitzplätze:	+ 30 l
für Gaststätten mit Beherbergung bis 20 Sitzplätze:	90 l
für weitere 10 Sitzplätze:	+ 30 l
für 5 Betten:	+ 30 l
Beherbergungsbetriebe bis 10 Betten:	90 l
für weitere 5 Betten:	+ 30 l

für Industrie- und Gewerbebetriebe, Büros und	
Geschäftsräume bis 5 Mitarbeiter	60 l
für weitere 5 Mitarbeiter	+ 30 l

3.) Hundeabgabe – Information, Diskussion und Beschluss über die Höhe:

Bgm. Ing. Schaubmayr wies darauf hin, dass die Hundesteuer seit dem Jahre 1982 unverändert ist. Gleichzeitig hat aber die Gemeinde mit dem neuen Gesetz über die Hundehaltung weitere Aufgaben übertragen bekommen.

Eine Erhöhung der Hundesteuer ist daher sicher angebracht. Gleichzeitig brachte der Bürgermeister einen Vergleich mit den Nachbargemeinden zur Kenntnis.

Die größte Differenz gibt es bei den Wachhunden. Das ist aber darauf zurückzuführen, dass im alten Gesetz die Höchstgebühr bei Wachhunden mit EUR 1,45 festgesetzt war. Nunmehr beträgt die Höchstgebühr 20 EUR.

Auf Antrag des Bürgermeisters wurde die Hundesteuer einstimmig durch Erheben der Hand wie folgt neu festgelegt:

	bisher	neu
Wachhund	1,45	10,00
1. Hund	15,00	20,00
2. und weiterer Hund	22,00	30,00

4.) Voranschlag über das Finanzjahr 2004 mit MFP:

Bericht durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	1.423.000	EUR
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>1.465.500</u>	<u>EUR</u>
Abgang	42.500	EUR

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	28.000	EUR
<u>Summe der Ausgaben</u>	<u>313.100</u>	<u>EUR</u>
Abgang	285.100	EUR

VORBERICHT ZUM VORANSCHLAG

1. *Überblick über die Finanzwirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen und ablaufenden Finanzjahr*

Obwohl wir einen Soll-Überschuss von 19.000 abwickeln konnten, ist es uns nicht gelungen, den ordentlichen Haushalt auszugleichen – wir mussten einen Abgang von EUR 132.000 nachveranschlagen! Hauptverantwortlich dafür sind rückläufige Ertragsanteile, der beinahe gänzliche

Entfall der Strukturhilfe und die überproportional steigenden Pflichtausgaben wie Krankenanstaltenbeiträge und die SHV-Umlage.

Die übrigen wesentlichen Pflichtausgaben entwickelten sich erwartungsgemäß bzw. laut Voranschlagserlass.

Die verschiedenen Landeszuschüsse (Bedarfszuweisungen und Landesbeiträge) trugen ganz wesentlich dazu bei, dass der Abgang nicht noch höher ausfallen wird.

2. Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung im kommenden Finanzjahr

Die entscheidenden Pflichtausgaben erfahren folgende Entwicklung:

Der Krankenanstaltenbeitrag wird um 4,09 % steigen und die SHV-Umlage erneut um 6,52 %. Dem stehen rückläufige Ertragsanteile (- 0,33 %) gegenüber.

Das Problem der Gemeinden veranschaulicht folgende Entwicklung seit 1997:

Post	1997	2004	Diff.	%
Ertragsanteile +				
Gemeindesteuern	941.000	1.048.000	107.000	11 %
SHV-Umlage	108.000	201.000	93.000	86 %
Krankenanst.B.	126.000	188.000	62.000	49 %

Diese Gegenüberstellung zeigt einmal mehr sehr deutlich, dass diese negative Entwicklung dringend gestoppt werden muss!

Echt positiv für unsere finanzielle Situation wirkt sich aus, dass wir kaum einen Schulden- und Zinsendienst für normalverzinsliche Darlehen zu leisten haben.

Bei den gemeindeeigenen Steuern ist keine wesentliche Änderung zu erwarten, diese stagnieren auf eher bescheidenem Niveau.

3. Veränderung des Vermögens, der Schulden und der Kassenlage im ablaufenden Finanzjahr

Im Finanzjahr 2003 traten im Vermögen der Gemeinde folgende wesentliche Veränderungen ein:

- Ankauf des Grundstückes von Johann und Gerlinde Schneeberger für schulische Zwecke
- Investitionen bei den Sportstätten
- Rücklagenentnahmen für Wirtschaftsförderung

Die Schulden für Kläranlage und Kanal wurden entsprechend den Tilgungsplänen zurückbezahlt.

Rücklagenzuführungen waren auf Grund des Abganges selbstverständlich keine mehr möglich.

Die Kassenlage wurde durch vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen weitestgehend entlastet. Trotzdem werden Soll-Zinsen für Kassenkredite anfallen.

4. Erläuterungen zu den veranschlagten wesentlichen Einnahmen und Ausgaben

a) Ordentliche Einnahmen

T e x t	EUR
Pensionsbeiträge der Beamten	10.000
Gastschulbeiträge der anderen Gde.	16.000
Betriebskostenersatz Heizung VS	6.000

Landesbeitrag Kindergartentransport	9.200
Landesbeitrag Parkplätze	22.800
Landesbeitrag Winterdienst	16.000
Verkehrsflächenbeitrag	6.000
Kanalanschlussgebühren	5.000
Kanalbenutzungsgebühren	67.000
Müllabfuhrgebühr	51.700
Grundsteuer A	8.100
Grundsteuer B	64.000
Kommunalsteuer	88.000
Aufschließungsbeiträge – Verkfl.	16.000
Aufschließungsbeiträge – Kanal	18.000
Verwaltungsabgaben	5.000
Ertragsanteile	660.800
Ertragsanteile – Unterschiedsbetr.	61.400
Ertragsanteile – Fixbeträge	115.200
Getränkesteuerausgleich	41.300
Werbeabgabenanteil	6.000
Strukturhilfe	8.400
Beitrag nach dem FAG	16.500
Beitrag des B. für Katastrophensch.	15.000

b) ordentliche Ausgaben

Sämtliche Pflichtausgaben wurden laut den Ausführungen im Voranschlagserlass veranschlagt!

Erstmals in der Geschichte der Gemeinde Putzleinsdorf gibt es praktisch keine frei verfügbaren Mittel!

Bezeichnung	Vorschlag	Neu	+	-
Kopiergerät Gemeindeamt	3.500			
Vermessungskosten	5.000			
Sirenensteuergerät Putzl. +Bezirksdrehleiter	3.400			
Sirenensteuergerät FF Ollernd.	2.000			
Betriebsausstattung VS	2.500			
Kindergartensanierung	7.000			
Sportvereine	1.500			
Muksikverein	3.000			
Ferienprogramm	3.800			
Förderung Solaranlagen	3.000			
Lohnkosten Parkplätze	22.800			
Grunderwerb Gemeindestr.	2.000			
Güterweg Mühlener	5.000			
Feldwegeaktion	3.000			
Inst. Straßenbauten	1.500			
Forststraßen	1.000			

c) Außerordentlicher Haushalt

Vorhaben: Fassade Amtsgebäude

Ausgaben:

Baumeisterarbeiten 15.000

<u>Malerarbeiten</u>	<u>15.000</u>
Summe:	30.000

Einnahmen:
Summe: 0

Vorhaben: EDV/DKM

Ausgaben:	
<u>Vermessungskosten</u>	<u>3.600</u>
Summe:	3.600

Einnahmen:
Summe: 0

Vorhaben: Sportanlagenbau

Ausgaben:	
Baumeisterarbeiten	5.000
<u>Installationen</u>	<u>15.000</u>
Summe:	20.000

Einnahmen:
Summe: 0

Vorhaben: Mühlenweg/Höhenstraße

Ausgaben:	
<u>Instandsetzungsarb.</u>	<u>30.000</u>
Summe:	30.000

Einnahmen:	
<u>KTZ vom Land (BZ)</u>	<u>18.500</u>
Summe:	18.500

Vorhaben: Bauhof

Ausgaben:	
Baumeisterarbeiten	100.000
Zimmererarbeiten	40.000
Dachdecker und Sp.	40.000
Bautischler	30.000
<u>Planung, Bauleitung</u>	<u>10.000</u>
Summe:	220.000

Einnahmen:
Summe: 0

Vorhaben: Wirtschaftsförderung

Ausgaben:	
Burgstaller	1.000
Füchsl	1.000
Engleder	6.000

<u>Wögerbauer</u>	<u>1.500</u>
Summe:	9.500

Einnahmen:

<u>Entnahme Rücklage</u>	<u>9.500</u>
Summe:	9.500

STEUERHEBESÄTZE

Grundsteuer für land- und

forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H.d. Messbetr.

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit..... 500 v.H.d. Messbetr.

Lustbarkeitsabgabe(Kartenabgabe) mit 10 v.H.d. Preises

Hundeabgabe mit EUR 20,00 für den 1. Hund
 EUR 30,00 f.j. weiteren Hund
 EUR 10,00 für Wachhunde

Kanalbenützungsgebühr mit 2,55 pro m³ Wasserverbrauch

Senkgrubeninhalte-Übernahme 2,55 pro m³

Senkgrubeninhalte aus anderen Gemeinden Zuschlag 100 %

Abfallabfuhrgebühr:

Die jährliche Abfallgebühr für 13 Abfahren beträgt netto:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 90 Liter Inhalt	EUR 100,--
b) je Abfalltonne mit 110 bis 120 Liter Inhalt	EUR 120,--
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR 200,--
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR 650,--
e) je Container mit 1.100 Liter Inhalt	EUR 900,--
f) für 1-Personen-Haushalte oder nur zeitweise bewohnte Objekte	EUR 80,--
g) je zusätzlicher Abfallsack bis 90 Liter Inhalt für den 14. Und mehr Abfallsäcke	EUR 2,36

Dienstpostenplan:

Siehe Beilage!

Zuständigkeit Gemeindevorstand

Für Ausgaben, welche im Voranschlag zwar vorgesehen sind, die aber den Betrag von 15.000 EUR übersteigen, ist im Sinne der Bestimmungen des § 81 (3) der o.ö. GemO 1990 die Bewilligung des Gemeindevorstandes erforderlich.

Abweichungen vom Voranschlag

Gemäß § 73 (1) Z. 8 GemHKO hat das für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zuständige Organ zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind. Dieser Betrag wird mit EUR 2.000,-- festgesetzt.

Mittelfristiger Finanzplan (MFP)

- Budgetspitze (siehe Beilage!)
- Angaben Vorhaben (siehe Beilage!)
- Mittelfristiger Investitionsplan (siehe Beilage!)
- Maastricht-Ergebnis (siehe Beilage!)

Diskussion:

Franz Engleder:

Die Gewerbeförderung (3. Teilbetrag) wird über meinen Wunsch erst 2004 angewiesen!

Rupert Lindorfer:

Häufig wird der Zustand unserer Güterwege kritisiert, nirgends seien sie so schlecht.

August Starlinger:

Das stimmt sicher nicht, im Vergleich zu anderen Gemeinden ist unser Wegenetz noch in Ordnung.

Antrag durch Bgm. Ing. Schaubmayr:

Der Voranschlag über das Finanzjahr 2004 samt MFP möge in der vorgetragenen Form beschlossen werden.

Abstimmung durch Erheben der Hand:

Der Antrag wurde mit 18 Ja-Stimmen angenommen. GR Josef Kehrer enthielt sich der Stimme.

5.) Förderung alternativer Energien – Neufestsetzung (Rundung) des Betrages:

Die Förderungsbeträge werden nach wie vor auf der Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.2.1998, umgerechnet auf EURO, ausbezahlt. Daher wäre es angebracht, die Beträge entsprechend zu runden.

Der Bürgermeister stellte den Antrag, die Fördersätze wie folgt zu runden. Der Antrag wurde mit 18 Ja-Stimmen angenommen. GR Heinetzberger enthielt sich der Stimme.

<u>Anlage</u>	<u>Betrag bisher</u>	<u>Betrag neu</u>
Solaranlage	290,69	300,00
Hackschnitzel oder Pellets	290,60	300,00
Holzvergaser/Saugzugkessel	181,68	200,00
Wärmepumpe Heizung	181,68	200,00

Wärmepumpe Warmwasser	94,47	100,00
-----------------------	-------	--------

6.) Informationen des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister informierte ausführlich über folgende Themen:

- a) Brief des Kommandos der FF Putzleinsdorf an die Gemeinde
- b) Konstituierung des Regionalen Wirtschaftsverbandes
- c) Kindergartenabrechnung – geringe Auffassungsunterschiede
- d) Letzte Vorstandssitzung
- e) Sanierung Güterwege Mönnersdorf und Krien
- f) Strukturhilfe
- g) Zivilschutzverband – Stellenausschreibung
- h) Einladung zu div. Schulungsveranstaltungen

7.) Allfälliges:

Hermann Heinetzberger:

Kritik am Streudienst am 13. Und 15. Dezember!

Josef Kehrer:

Regelung mit den Bädern (lt. Vorstandsbericht) sollte nochmals überdacht werden.

Bgm. Ing. Schaubmayr:

Dank für die Mitarbeit und Zusammenarbeit, Weihnachts- und Neujahrswünsche an alle!

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.11.2003 wurden keine Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

.....
(Vorsitzender)

.....
(Gemeinderat – ÖVP)

.....
(Schriftführer)

.....
(Gemeinderat – Bürgerforum)

.....
(Gemeinderat – FPÖ)

.....
(Gemeinderat – SPÖ)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Putzleinsdorf, am

Der Vorsitzende:

.....